

# **Abfallablagerungsverordnung – 30. BImSchV – TA Siedlungsabfall**

**Textausgabe mit Erläuterungen**

Von

**Dr. Claus-Gerhard Bergs  
Dr. Claus-André Radde**

beide im Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit

3., neu bearbeitete Auflage

---

ERICH SCHMIDT VERLAG

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Bergs, Claus Gerhard:**

Abfallablagerversordnung : 30. BImSchV ; TA Siedlungsabfall ;  
Textausgabe mit Erläuterungen / Claus-Gerhard Bergs ; Claus-Andre Radde.  
- 3., neu bearb. Aufl. - Berlin : Erich Schmidt, 2002

(Abfallwirtschaft in Forschung und Praxis ; Bd 61)

ISBN 3-503-06061-8

ISBN 3 503 06061 8

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin 2002



Gedruckt auf „RecyMago“  
der Firma E. Michaelis & Co,  
Reinbek

Satz: multixtext, Berlin  
Druck: Bitter, Recklinghausen

## **Vorwort zur 3. Auflage**

Mit Inkrafttreten der „Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen“ am 1. März 2001 ging ein seit Jahren andauernder Richtungsstreit über das „Wie“ in der Frage der Restabfallbehandlung zu Ende. Die Verordnung schafft Klarheit sowohl über die bei der Ablagerung thermisch als auch bei der Ablagerung mechanisch-biologisch behandelte Abfälle einzuhaltenden Kriterien. Flankierend hierzu sind auch Anforderungen an die Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung von Restabfällen Bestandteil der neuen Rechtsregelungen.

Dem jahrelang geäußerten Wunsch nach mehr Wettbewerb und Vielfalt bei den Verfahren zur Restabfallbehandlung wurde damit Rechnung getragen; Voraussetzung hierfür waren die Ergebnisse eines Schwerpunktforschungsprogramms des Bundesforschungsministeriums sowie praktische Erfahrungen aus großtechnischen mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, aber auch der politische Wille zur Ergänzung abfalltechnischer Vorgaben.

Nachdem die mechanisch-biologische Restabfallbehandlung durch die Artikelverordnung salonfähig geworden ist, obliegt es nunmehr den Trägern der öffentlich-rechtlichen Entsorgung, die sich hinsichtlich des Behandlungsverfahrens noch nicht festgelegt haben, rasch die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Grund hierfür: Mit der Verordnung wurden nicht nur die Spielräume für die Wahl des Abfallbehandlungsverfahrens festgelegt, sondern es wurde auch die Frist für die Beendigung der Ablagerung unzureichend vorbehandelter Abfälle rechtlich verbindlich auf den 31. Mai 2005 festgeschrieben.

Insgesamt werden die neuen Regelungen der Artikelverordnung die Siedlungsabfallwirtschaft einen großen Schritt nach vorne bringen, da hierdurch sowohl einem drohenden zeitlichen als auch verfahrensmäßigen bundesweiten Auseinanderdriften der Umsetzung der Bestimmungen der TA Siedlungsabfall und damit des Niveaus der Siedlungsabfallentsorgung Einhalt geboten wurde.

Bonn, im August 2001

Claus-Gerhard Bergs  
Claus-Andre Radde

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 3. Auflage .....	5
Abkürzungsverzeichnis .....	9
<b>Kapitel 1</b>	
- Einführung .....	11
- Wesentliche Inhalte der TA Siedlungsabfall .....	11
- Stand der Umsetzung der TA Siedlungsabfall .....	12
- Einbeziehung mechanisch-biologischer Verfahren in die Restabfallentsorgung.. .....	16
- Bericht des UBA zur mechanisch-biologischen Restabfallentsorgung .....	19
- Änderung der TA Siedlungsabfall .....	21
- Der Parameter Glühverlust und die Alternativen zur Charakterisierung mechanisch-biologischer Abfälle.. .....	22
- Abtrennung der heizwertreichen Fraktion bei stoffstromspezifischer Behandlung .....	22
- Klimarelevanz der mechanisch-biologischen Restabfallbehandlung .....	23
- Kosten und Preise der Restabfallbehandlung .....	24
- Neue Verordnungen ab 1. März 2001 in Kraft .....	25
<b>Kapitel 11</b> (Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungs anlagen)	
- Artikel 1: Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen .....	28
- Artikel 2: Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen - 30. BImSchV) .....	56
- Artikel 3 : Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung .....	68

**Kapitel 111**

Begründung und Erläuterung der Artikelverordnung

A Allgemeines ..... 72

B Zu den Einzelschriften ..... 75

**Kapitel IV**

Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz  
(TA Siedlungsabfall)..... 111

**Kapitel V**

Auszug aus der Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift  
zum Abfallgesetz (TA Abfall) ..... 175